

Gnade

Wann ist es sinnvoll, einen Gnadenantrag (Gnadengesuch) zu stellen?

Ein Gnadengesuch ist immer dann sinnvoll, wenn alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, das Ergebnis aber offensichtlich ungerecht ist und eine "außergewöhnliche Härte" darstellt. Das heißt einerseits, dass praktisch alle Fragen des Strafrechts "gnadenfähig" sind. Die Gnadenbehörde wird aber in der Regel verlangen, dass zunächst die normalen rechtlichen Wege, die von den Gesetzen vorgesehenen sind, beschritten werden. Gegen die Art und Höhe einer Strafe hat es keinen Sinn, Gnadenanträge zu stellen, solange noch die Rechtsmittel der Berufung und Revision möglich sind. Erst gegen ein rechtskräftiges Strafurteil kann der Gnadenweg sinnvoll sein. Haftunterbrechung wegen Haftunfähigkeit ist bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde gemäß § 455 Abs. 4 StPO zu beantragen usw. Eine Haftunterbrechung aus anderen Gründen als Haftunfähigkeit (z.B. zur Erledigung dringender geschäftlicher oder familiärer Angelegenheiten) ist dagegen im Gesetz nicht vorgesehen und kann daher (allenfalls) direkt im Gnadenwege erfolgen. Ein Antrag auf vorzeitige Entlassung zur Bewährung sollte zunächst bei der Strafvollstreckungskammer mittels Halbstrafengesuch (§ 57 Abs. 2 StGB) bzw. Zweidrittelgesuch (§ 57 Abs. 1 StGB) gestellt werden, bei Lebenslänglichen über § 57a StGB. Vorher wird ein Gnadengesuch nur ganz ausnahmsweise sinnvoll sein, nämlich dann, wenn schon die Einhaltung der normalen Wege eine ganz außergewöhnliche Härte darstellen würde.

Sind für ein Gnadengesuch bestimmte Formen oder Fristen vorgeschrieben?

Nein. Gnadengesuche können jederzeit nach der Rechtskraft der Verurteilung gestellt werden. Sie bedürfen keiner besonderen Form. Insbesondere ist keine anwaltliche Vertretung erforderlich (aber auch nicht schädlich). Inhaltlich sollten Gnadengesuche vor allem deutlich machen, dass eine weitere Vollstreckung eine außergewöhnliche, weit über den Strafzweck hinausgehende Härte wäre.

Wer kann ein Gnadengesuch einreichen?

In erster Linie natürlich der oder die Betroffene selbst. Gnadengesuche können aber auch zugunsten eines/r Anderen eingereicht werden (etwa durch Familienmitglieder oder Freunde). Jedes Gnadengesuch kann von beliebig vielen anderen Personen unterstützt werden.

Wer ist für die Entscheidung von Gnadenanträgen zuständig?

Die Gnadenordnungen der Bundesländer sehen unterschiedliche Zuständigkeiten für die Entscheidung von Gnadengesuchen vor. In den meisten Bundesländern ist die Staatsanwaltschaft, die für das Strafverfahren zuständig war, auch für die Entscheidung der Gnadenanträge zuständig. In NRW sind die Gnadenstellen beim Landgericht, in Berlin eine Gnadenkommission des Abgeordnetenhauses zuständig.

Kann ich mich mit einem Gnadengesuch auch an den Bundespräsidenten wenden?

Normalerweise nein. Denn dem Bundespräsidenten steht nur das Begnadigungsrecht des Bundes zu (Art. 60 Abs. 2 GG). Dieses ist der Fall, 1. wenn der Bundesgerichtshof eine Strafsache in erster Instanz entschieden hat (Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes vom 5.10.1965) und 2. für Strafen, die ein Oberlandesgericht in erster Instanz "in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes" erkannt hat (Anordnung vom 3.11.1970). Das betrifft nur sehr wenige Ausnahmefälle.

Was kann ich tun, wenn mein Gnadengesuch abgelehnt wird?

Gegen ablehnende Gnadenentscheidungen ist die Beschwerde an die jeweils nächsthöhere Instanz möglich. Diese Beschwerde ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde, d.h. sie ist weder an eine bestimmte Form gebunden, noch muss sie innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht



werden. Es empfiehlt sich dennoch, die Beschwerde schriftlich und möglichst bald einzureichen. Während für Dienstaufsichtsbeschwerden generell der Juristenspruch "formlos, fristlos, fruchtlos" gilt, können Gnadenbeschwerden durchaus sinnvoll und erfolgversprechend sein. Dies gilt insbesondere für die Frage der vorzeitigen Entlassung, wo ein ohnehin gut begründetes Gnadengesuch durch Zeitablauf noch überzeugender geworden sein kann. Die Ablehnung eines Gnadengesuchs kann grundsätzlich nicht vor den Gerichten angefochten werden (BVerfGE 25, 352).